

# Vertrag gemeinsam für den Datenschutz Verantwortlicher

**Datenschutz & IT**



**Lothar Becker**

Thalacker 5a

83062 Bad Aibling

Tel.: +49 (0)8061 495743

Email: [lothar.becker@datenschutz-it.de](mailto:lothar.becker@datenschutz-it.de)

# Rechtliche Konstellationen



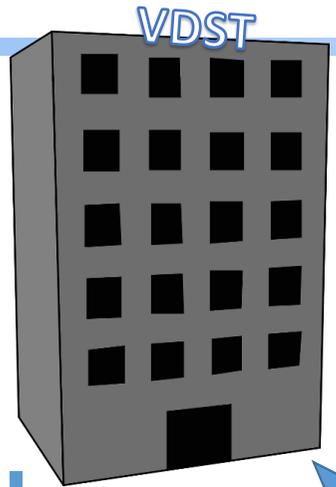
Verein pflegt die Daten selbst in der Marini-DB



Mitglieder = Betroffene



Verein = Verantwortlicher



VDST

VDST = Verantwortlicher

Mitgliederdaten  
Gemeinsame Verarbeitung

Mitgliederdaten



Druckerei



Hotline  
Versicherungen



IT-Dienstleister



GV-Vertrag



Dienstleister  
???

Auftragsverarbeitung



AV-Vertrag

Auftragsverarbeitung



AV-Vertrag



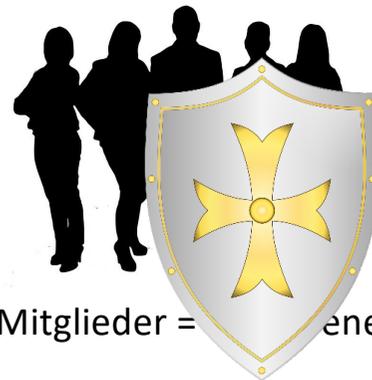
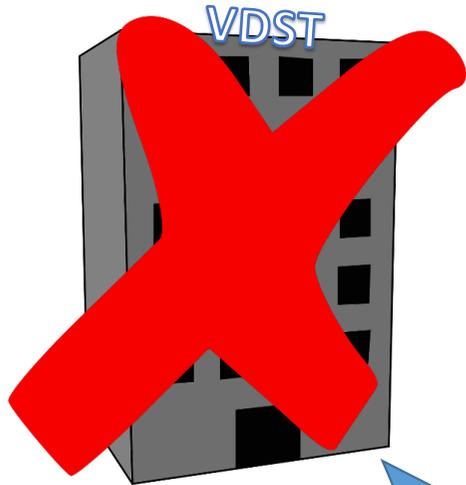
# Rechtliche Konstellationen



Was ist die Zielsetzung des GV-Vertrages?

Der Inhalt des Vertrages ...

- ... betrifft nicht den VDST
- ... betrifft nicht den Verein
- Es geht einzig und allein um den Schutz der Mitgliederdaten



Mitglieder = ...ene



... Verantwortlicher

Mitgliederdaten

Gemeinsame Verarbeitung

# Rechtliche Konstellationen



## Was ist die Zielsetzung des GV-Vertrages?

Der Inhalt des Vertrages ...

- Beide Vorstände vereinbaren, den Datenschutz gemäß DSGVO einzuhalten und rechtskonform zu handeln!
- Der Vertrag beinhaltet weder eine Verpflichtung des Vereins gegen den VDST oder umgekehrt!
- Er ist einzig eine Verpflichtung gegenüber dem Gesetzgeber



# Rechtliche Situation

## Weitergabe der Daten ohne GV-Vertrag



### Für den Verein

- Für die Weitergabe der Daten gibt es keine Rechtsgrundlage
- Daher wäre die Übermittlung an den VDST eine unerlaubte Datenweitergabe (VDST = unbefugter Dritter)
- Das gleiche gilt für die Weitergabe an einen eigenen Dienstleister
- Der Verein begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden
- Im Extremfall könnte ein Verarbeitungsverbot ausgesprochen werden
- Verantwortlich für den Abschluss des Vertrages ist der Vorstand (Pflichten des Vorstandes)
- Für Bußgelder haftet der Vorstand mit seinem Privatvermögen



Verein = Verantwortlicher

# Rechtliche Situation

## Weitergabe der Daten ohne GV-Vertrag

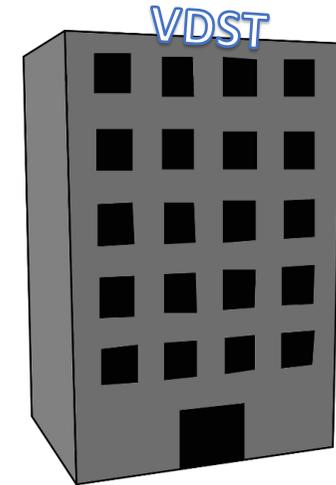


### Für den VDST

- VDST darf die Mitgliederdaten nur wie im GV-Vertrag vereinbart verarbeiten

Ohne GV-Vertrag mit dem Verein gilt deshalb:

- Für den Besitz der Daten gibt es keine Rechtsgrundlage
- Daher müsste der VDST alle Mitgliederdaten, die ohne Rechtsgrundlage übermittelt wurden, aus seinen Systemen löschen  
(Außer er bekommt von allen Mitgliedern eine einzelne schriftliche Einwilligung)
- Daher darf der VDST nur Daten an Dienstleister weitergeben, die auf einer Rechtsgrundlage übermittelt wurde  
(Druckerei für Sporttaucher, Hotline, Marini-DB)
- Wenn der VDST die Daten ohne AV-Vertrag übermittelt, begeht er ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden
- Die gleichen Folgen für den Vorstand des VDST



VDST = **Unbefugter Dritter**

# Rechtliche Situation

## Weitergabe der Daten mit GV-Vertrag

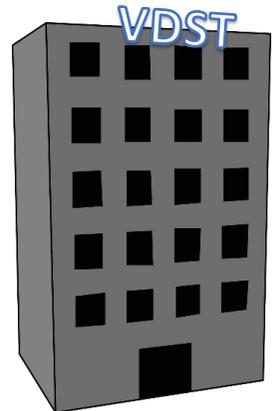


### Für den VDST und Verein

- VDST und Verein werden durch den GV-Vertrag gemeinsam Verantwortliche, der VDST ist dadurch nicht mehr Dritter
- Die Pflege der Mitgliederdaten und die beidseitige Nutzung hat jetzt eine Rechtsgrundlage (Art. 26 DSGVO)
- Daher darf der VDST alle Mitgliederdaten gemäß GV-Vertrag verarbeiten (Der VDST hat hier ein Standard Onlinevertrag bereitgestellt)
- Der VDST darf nun die Daten an Dienstleister weitergeben, da die Übermittlung auf einer Rechtsgrundlage beruht (Druckerei für Sporttaucher, Hotline, Marini-DB)
- Sowohl Verein als auch VDST arbeiten gesetzeskonform
- Die Vorstände von VDST und Verein wären aus der Haftungsfalle



Verein = Auftraggeber



VDST = Auftragnehmer

# Rechtliche Situation

GV-Vertrag bietet Vorteile für den Verein

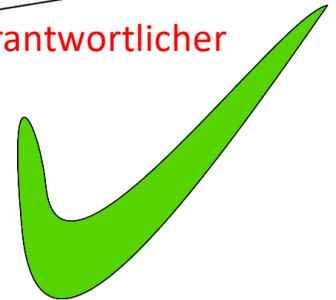


## Vorteile

- Der Verein verringert durch den GV-Vertrag sein Bußgeld- und Haftungsrisiko
- Durch den GV-Vertrag trägt der Verein nicht mehr die alleinige Verantwortung für die Mitgliederdaten
- Der VDST übernimmt zumindest für die in der Marini-DB gespeicherten Daten ebenfalls die Verantwortung
- Viele Rechtlichen Pflichten werden gemeinsam getragen. Z.B.
  - Übernahme der Pflichten aus Art. 15 – 19 DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung)
  - Im Falle einer Datenpanne ist der VDST unterstützender Partner (Meldung an die Aufsichtsbehörden, Mitteilung an die Betroffenen)
  - Der VDST regelt für die Vereine die Auftragsverhältnisse (AV-Verträge mit den Dienstleistern)
- Der VDST kann seine Serviceleistungen für die Vereine rechtskonform erfüllen (Sporttaucher, Hotline etc.)



Verein = Verantwortlicher



# Rechtliche Situation

GV-Vertrag bietet Vorteile für den Verein

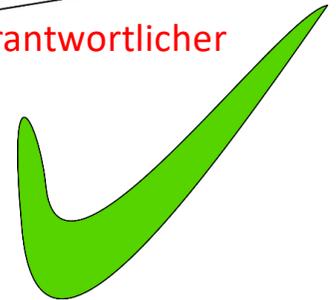


## Nachteile für den Verein

- Keine
- Der Vertrag regelt nur das, was der Verein auch ohne den GV-Vertrag umsetzen müsste
- Wird das nicht umgesetzt, handelt der Verein fahrlässig und hat zusätzlich noch ein Bußgeld- und ein erhöhtes Haftungsrisiko
- Der Vorstand muss dann evtl. persönlich haften, wenn er z.B. am Jahresende nicht entlastet wird!



Verein = Verantwortlicher



# Der Vertrag zur gemeinsamen Verarbeitung

## Falsche oder fehlende Angaben im GV-Vertrag



### Einige Vereine haben den Abschluss als Schikane des VDST gesehen!

- Teilweise wurden Fake-Nummern als Vereinsnummer verwendet (Das hat den VDST viel Suchaufwand gekostet und Vereine wurden angemahnt, obwohl sie schon abgeschlossen hatten)
- Verarbeitungstätigkeiten wurden mit der Begründung nicht angegeben: „Das geht doch den VDST nichts an!“. Diese Information ist für den VDST uninteressant, wird aber unter Umständen von der Aufsichtsbehörde abgefragt!
- Im Falle einer Datenpanne muss der Verein die Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen beweisen egal ob das im Vertrag steht oder nicht. Für die Umsetzung ist der Vorstand verantwortlich und haftet dafür auch!
- Das versichert der Vertretungsberechtigte beim finalen Abschluss:
  - Ich habe den Vertrag vollständig gelesen und bin als Vertretungsberechtigter des gemeinsam Verantwortlichen mit der oben genannten Vereinbarung einverstanden.
  - Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.



# Der Vertrag zur gemeinsamen Verarbeitung

## Mitgliederversammlung zum GV-Vertrag



### Einige Vereine wollen erst in einer Mitgliederversammlung beschließen, ob der Vertrag abgeschlossen werden soll

- Die Mitgliederversammlung kann nur beschließen, was den Verein betrifft
- Rechtliche Vorgaben können nicht in der Mitgliederversammlung beschlossen werden (wie z.B. der GV-Vertrag)
- Für die Umsetzung rechtlicher Vorgaben ist einzig der Vorstand verantwortlich, er haftet ja auch dafür.
- Das gilt auch für den GV-Vertrag



Mitglieder



Vorstand



# Der Vertrag zur gemeinsamen Verarbeitung

Was passiert wenn der Verein den Vertrag nicht abschließt?



## Folgen für die Mitglieder der Vereine?

- Die Mitgliederdaten müssten für eine weitere Verarbeitung gesperrt werden
- Sperrung des Zugangs zur Mitgliederverwaltung des VDST
- Es darf keine Weitergabe an Dritte erfolgen
  - Keine Weitergabe an die Druckerei des „Sporttauchers“
  - Keine Weitergabe an die Versicherungen
    - Bei einem Unfall kann die Kostenübernahme erst gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft bestätigt wurde
    - Behandlung

**Und der Verein verstößt auch noch gegen die Satzung des VDST**  
(mehr dazu von Mark)



...man ist keine Unterstützung mehr möglich, da die Hotline die Mitgliedschaft verifizieren muss

- Keine Weitergabe von Daten an andere Verbände (CMAS, DOSB etc.)
  - Leistungssportler könnten nicht mehr vom Verband zu Wettkämpfen gemeldet werden. Die Meldung müsste durch den Sportler selbst erfolgen.
  - .... etc.

**Leidtragende sind im Prinzip die Mitglieder!**